

AHV-Beitragspflicht

Merkblatt

Aktualisierte Regelungen zur grenzüberschreitenden Telearbeit (Homeoffice) in Bezug auf die EU/EFTA

Die europäischen Koordinierungsvorschriften sehen grundsätzlich vor, dass Personen, die gewöhnlich in mehreren Staaten arbeiten und in ihrem Wohnstaat einen wesentlichen Teil der Tätigkeit ausüben (25 % oder mehr), dem Sozialversicherungsrecht des Wohnstaats unterstehen (Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004). Die Schweiz hat kürzlich eine multilaterale Vereinbarung unterzeichnet, welche die Telearbeit für Personen, die in bestimmten EU- oder EFTA Staaten wohnen, erleichtert. Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft und weicht von den allgemeinen Koordinierungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ab. Sie gilt für grenzüberschreitende Telearbeit, die zwischen 25 % und 50 % der Gesamtarbeitszeit ausmacht. ([AHV Mitteilung 470](#)) Für detailliertere Informationen verweisen wir Sie auf die [Webseite](#) des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV).

Gemäss dieser multilateralen Vereinbarung ist für Personen, die im selben Staat arbeiten, in welchem sich auch der Sitz des Arbeitgebers befindet, und die weniger als 50 % (maximal 49.9 %) ihrer Arbeitszeit grenzüberschreitende Telearbeit in ihrem Wohnstaat leisten, der Staat des Arbeitgebersitzes für die Sozialversicherungen zuständig. Voraussetzung dafür ist, dass sowohl der Staat des Arbeitgebers als auch der Wohnstaat des Arbeitnehmers die Vereinbarung unterzeichnet haben. Eine Liste dieser Staaten und der Text der Vereinbarung (auf Englisch) sind unter folgendem Link abrufbar: [Cross-border telework in the EU, the EEA and Switzerland | Federal Public Service - Social Security \(belgium.be\)](#)

Um die Vereinbarung nutzen zu können, muss der schweizerische Arbeitgeber die A1- Bescheinigung beantragen. Ab dem 1. Juli 2023 steht dafür ein neuer Geschäftsfall "grenzüberschreitende Telearbeit" auf der Webapplikation ALPS (Application Legislation Platform Switzerland) zur Verfügung. Eine Antragstellung ist jedoch nicht sofort erforderlich, da die A1- Bescheinigung für die bis Ende Juni 2024 eingereichten Anträge rückwirkend per 1. Juli 2023 ausgestellt werden kann.

Nutzer unserer Online-Plattform connect verfügen automatisch über einen direkten Zugriff auf ALPS. Wir empfehlen Ihnen dringend, die Vorteile des Direktzugriffs zu nutzen. Sie können so zeitunabhängig die Anträge einreichen. Zudem sollten Standardanträge automatisch verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Online-Plattform connect finden Sie auf unserer Website unter www.sva-bl.ch/connect.

Unsere Beraterinnen und Berater sind bei Fragen gerne für Sie da. Kontaktieren Sie uns unter +41 61 425 23 83 oder schreiben Sie uns an er@sva-bl.ch.

Stand 22. September 2023 / Abteilung Bundesaufgaben